

25. Bei Unterzeichnetem wird eine gewisse Anzahl Fohlen auf einen der schönsten Diemel-Campe diesen Sommer auf die Weide angenommen. Liebenau, den 8. April 1818. Georg Wilh. von Dissen.
26. Einem geehrten Publicum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich meine Specerei-Waarenhandlung aus der Schlossstraße Nr. 155 in die Elisabether-Straße (Steinweg) Nr. 227, am Gasthof zum Kurfürst, verlegt habe, und bitte dasselbe, mich mit dem bisher geschenkten Zutrauen ferner zu beehren. Zugleich empfehle ich mich mit ganz feinem Ofenbacher Schnupftaback, Leim, frischen Heringen, schönem Carol, Reis, Hirsen, Zwetschen, und weißen Bohnen, 13 Pfund für 1 Rthlr., so wie allen andern Specereiwaaeren, zu den billigsten Preisen.

Heinrich Hartdegen, Kaufmann.

27. Der Bäckermeister Conrad Wenzel, Nr. 165, macht seinen Freunden bekannt, daß das Viertel Futterwerk vom 13. April an 1 1/2 Rthlr. kostet. Auch wird auf der Drathmühle den Mittwochen um 4 Uhr Nachmittags das Futterwerk um denselben Preis, sowohl in einzelnen Mezen als wie in ganzen Vierteln, verkauft.

28. Zur Publication des vom verstorbenen Schreinermeister Johann Christoph Weymar gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau, der hinterlassenen Witwe Charlotte geb. Allmerod, am 12. Januar 1807 vor Kurfürstlichem Oberschultheißen-Amt errichteten Testaments, ist Termin auf Freitag den 17. April, Vormittags um 10 Uhr, bei Kurfürstlichem Stadtgericht angesetzt worden. Alle diejenigen, welche bei dessen Inhalt theilhaftig zu sein verneinen, werden hierdurch bei Vermeidung des einseitigen Verfahrens vorgeladen. Cassel, am 3. April 1818.

Kurf. Hess. Stadtgericht daselbst. Durchar d i.

29. Zur nächsten 6sten Casselschen Lotterie sind bei mir Loose unter den vortheilhaftesten Bedingungen für Unter-Collecturen zu haben.

Peter Ruhl, Lotterie-Assessor in Cassel.

Verzeichniß derjenigen Sachen,

worin weiter bei Kurfürstlichem Ober-Appellations-Gerichte Verfügungen ergangen.

M a r z :

- 1) Kadage c. v. Münchhausen, rückständigen Zins betr.; decret. desertor., den 4ten.
- 2) Koch c. ux., wegen Ehescheidung, decret. desertor., eod.
- 3) Bachmann c. Bachmann und Cons. wegen Erbschaftsvertheilung; decret. prorogat. denegat., den 11ten.
- 4) Gem. Harleshäuser c. Procurat. fisci Namens Kurfürstlicher Ober-Kentkammer, wegen entzogener Hude und Trift; desert., den 13ten.
- 5) Procurat. fisci c. Koch, einen Steinbruch betr.; desert., eod.

- 6) Gräflich Pfenzburgische Rentkammer zu Meerholz c. Fennel, modo Erben, appellat. decisae nunc petitae restit. in integr., ausschließliche Braunteweinbrennerei betr.; decretum prorogat. denegat. den 14ten.
- 7) Renuard c. Sperzel, wegen Schwängerung; desert., den 20sten.
- 8) Henkel c. Holzapfel und Cons. wegen Entschädigung; desert., eod.
- 9) Sauerweinscher Curat. c. Handelshaus Goll und Cons., pecto debiti; desert., eod.
- 10) Wittmann c. Stäffe und Cons., Societätsgeschäfte betr.; renunc., den 21sten.
- 11) Keilsche Curat. c. Baumann, pecto debiti; desert., den 27sten.

A p r i l :

- 12) Kah c. Brentano, wegen Forberung; decret. reformat., den 1sten.
- 13) Niehl c. ux., pecto divortii; decretum denegat., eod.
- 14) Adv. Cam. c. Bourdonnsche Erben, einen angeblich entzogenen Fruchtzins betr.; decret. denegat., den 4ten.

Cassel, am 7. April 1818.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der wucherliche Verkauf des Holzes in kleinen Quantitäten an das ärmere Publicum, hat es nothwendig gemacht, demselben Schranken zu setzen.

Es ist deshalb von Kurfürstlicher Polizei-Commission verfügt worden, daß in Zukunft nach vier bestimmten geeichten Holzmaassen, wovon die Taxe bei jedem concessionirten Holzhändler angeschlagen ist, verkauft werden muß, nämlich das Maas:

Nr. I. für 1 Rthlr. muß 3 Fuß Weite und 3 Fuß Höhe halten.

Nr. II. für 16 Alb. muß 3 Fuß Weite und 1 1/2 Fuß Höhe halten.

Nr. III. für 8 Alb. muß 1 1/2 Fuß Weite und 1 1/2 Fuß Höhe halten.

Nr. IV. für 4 Alb. muß 1 1/2 Fuß Weite und 3/4 Fuß Höhe halten.

Ein Maas unter Nr. IV., angenommen zu 2 und resp. 1 Alb. fällt so gering aus, daß es gesetzlich nicht gut zu geben steht, indessen sind die concessionirten Holzhändler in den ihnen ertheilten Instructionen angewiesen, wenn Dürftigkeit einen Käufer nöthigen sollte, unter 4 Alb. anzukaufen zu müssen, demselben so zu behandeln, daß keine gegründete Beschwerde deshalb entstehe, indem auf eine beschuldigte Anzeige in der Polizei-Expedition, dieß sofort untersucht und demselben, außer einer ernstlichen Bestrafung, der Holzhandel wieder abgenommen werden soll.